



BETRIEB & UMWELT

DER ABFALLBEAUFTRAGTE

12. überarbeitete Auflage

Oktober 2022

Inhalt

1.	Einführung	4
2.	Vorgaben zum Abfallbeauftragten aus dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	5
2.1	Abfallbeauftragter	5
2.2	Sanktionen	5
2.3	Aus den Materialien zum AWG 2002	6
3.	Bestellung des Abfallbeauftragten und Meldung an die Behörde	7
3.1	Begriff „Betrieb“	7
3.2	Zustimmung	8
3.3	Stellvertreter	8
3.4	Stellung im Betrieb	8
3.5	Fachliche Qualifikation	8
3.6	Externer Abfallbeauftragter	9
4.	Die Aufgaben des Abfallbeauftragten	10
4.1	Überwachungspflicht	10
4.2	Informationspflicht	11
4.3	Unterstützung durch Betriebsinhaber	12
5.	Die Verantwortung des Abfallbeauftragten	13
5.1	Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung	13
5.2	Strafgerichtliche Verantwortung	13
5.3	Zivilrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten	14
6.	Anhang	17
6.1	Formular: Meldung des Abfallbeauftragten an die Behörde	17
6.2	Überblick über wichtige Aufgaben des Abfallbeauftragten	18
6.3	Rechtsquellen und weitere Literatur	19
6.3.1	Abfallwirtschaftsrecht des Bundes	19
6.3.2	Landesabfallwirtschaftsgesetze	19

1. Einführung

Seit mehr als 20 Jahren sind größere Betriebe (ab 100 Arbeitnehmern) verpflichtet, Abfallbeauftragte zu bestellen. Zahlreiche Änderungen des Abfallrechtes und rasante Wirtschaftsentwicklungen haben Anforderungen und Aufgaben der Abfallbeauftragten kontinuierlich verändert.

In den letzten Jahrzehnten sind in der österreichischen Wirtschaft tausende Mitarbeiter mit der Funktion des betrieblichen Abfallbeauftragten beauftragt und ausgebildet worden. Sie sind **wesentliche Akteure** des betrieblichen Umweltmanagements und agieren vielfach als **Schnittstelle** zwischen dem Unternehmen und den Abfallbehörden.

Durch ihre Tätigkeit werden **Vorteile** für die Unternehmen sichtbar: Zum einen werden durch betriebliche Maßnahmen unmittelbar Abfallmengen reduziert, was zu verringerten Kosten bei der Entsorgung sowie der Materialbeschaffung führt. Zum anderen werden umweltrechtliche Risiken durch das Wirken der Abfallbeauftragten für Unternehmen sichtbar und bereinigt.

Mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 (BGBl. I Nr. 71/2019) wurde die Funktion des Abfallbeauftragten-Stellvertreters zurückgenommen. In der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (BGBl. I Nr. 200/2021) ist die elektronische Meldung bezüglich der Bestellung/ Abbestellung festgelegt worden.

2. Vorgaben zum Abfallbeauftragten aus dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

2.1 Abfallbeauftragter

§ 11 (1)

In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen. Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere hat er ihm für seine Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 11 (2)

Die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten ist der Behörde unverzüglich elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Nachweise über die Zustimmung des Abfallbeauftragten und die fachliche Qualifikation sind im Betrieb bis ein Jahr nach der Abbestellung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 11 (3)

Der Abfallbeauftragte hat

1. die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide zu überwachen und den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren,
2. auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften hinzuwirken,
3. den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung, zu beraten und
4. im Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen.

§ 11 (4)

Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide nicht berührt. Dem Abfallbeauftragten darf keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften übertragen werden.

2.2 Sanktionen

Gemäß § 79 Abs. 3 lit 3 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.400,- zu bestrafen, wer

- entgegen § 11 Abs. 1 keinen Abfallbeauftragten bestellt oder
- entgegen § 11 Abs. 2 die Bestellung/Abbestellung des Abfallbeauftragten nicht unverzüglich meldet.

Hinweis:

- Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Meldung/Abmeldung gelten ab 11. Dezember 2021. Bereits bisher angezeigte Abfallbeauftragte gelten weiterhin als bestellt und gemeldet. Zukünftige Anzeigen sind jedoch elektronisch durchzuführen.

2.3 Aus den Materialien zum AWG 2002

Aus [Regierungsvorlage 984dB](#)

Zu Art. 1 § 11:

Die Bestimmungen betreffend die Bestellung einer natürlichen Person als Abfallbeauftragten sowie seine Aufgaben werden im Wesentlichen beibehalten. Im Hinblick auf neue Formen der Beschäftigung entfällt die Voraussetzung der dauernden Beschäftigung des Abfallbeauftragten. Damit der Abfallbeauftragte seinen Aufgaben gerecht werden kann, ist die Unterstützungspflicht des Betriebsinhabers präzisiert.

Unter dem Begriff „Betrieb“ im Sinne des § 11 werden Produktions- (inklusive Be- und Verarbeitungsbetriebe), Handels- und Dienstleistungsbetriebe (inklusive öffentliche Einrichtungen) verstanden. Es wird der Betriebsbegriff des Arbeitsrechts für die Auslegung herangezogen (vgl. auch die [Ausschussfeststellung des Umweltausschusses, 1327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP](#)).

Gemäß Abs. 3 hat der Abfallbeauftragte eine Informations- und Beratungspflicht. Diese bezieht sich auf alle den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung.

Aus [Initiativantrag 887/A](#) (zu [BGBL. I 71/2019](#))

Zu Z 9 und 10 (§ 11)

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters für den Abfallbeauftragten soll entfallen.

Aus der [Regierungsvorlage 1104 dB](#)

Zu 68 (§ 11 Abs. 2):

Die Meldung des Abfallbeauftragten wird erleichtert und durch eine Angabe in den Stammdaten als Kontaktperson des betroffenen Betriebs gemäß § 22 Abs. 2 Z 10 erfolgen. Kontaktpersonen können von den Behörden kontaktiert und informiert werden.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass jedenfalls eine Registrierung zu erfolgen hat, wenn eine Verpflichtung zu einer elektronischen Meldung im Wege des Registers besteht. Dies bringt mit sich, dass sich Betriebe bzw. Betreiber von Betrieben mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen für die Erfüllung dieser Meldepflicht auch registrieren müssen. Die Registrierung ist für den Meldepflichtigen kostenlos.

3. Bestellung des Abfallbeauftragten und Meldung an die Behörde

Wann muss ein Abfallbeauftragter bestellt werden?

Die Bestellung eines fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten ist für Betriebe zwingend vorgeschrieben, in denen

- mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Wie wird der Abfallbeauftragte bestellt?

Er wird vom Betriebsinhaber über den Weg des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG \(www.edm.gv.at\)](#) bestellt. Die Bestellung ist der Behörde unverzüglich zu melden.

Was hat die elektronische Meldung an die Behörde zu enthalten?

- Kontaktdaten des Abfallbeauftragten
- Zustimmung des Abfallbeauftragten (verbleibt beim Betrieb)
- sowie Angaben zur fachlichen Qualifikation (verbleibt beim Betrieb).

Was ist bei der Abbestellung des Abfallbeauftragten zu tun:

- Die Abbestellung des Abfallbeauftragten ist der Behörde im Wege des elektronischen Registers unverzüglich zu melden.
- Nachweise über die Zustimmung des Abfallbeauftragten und die fachliche Qualifikation sind im Betrieb bis ein Jahr nach der Abbestellung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Welche Voraussetzungen hat der Abfallbeauftragte zu erfüllen?

- Der Abfallbeauftragte muss fachlich qualifiziert sein.

Weitere Informationen zur Bestellung sind am [Unternehmensservice Portal](#) abrufbar.

3.1 Begriff „Betrieb“

Das AWG enthält keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Betrieb“. Für die Auslegung des Begriffes „Betrieb“ ist der Betriebsbegriff des Arbeitsrechts heranzuziehen ist.

[§ 34 Arbeitsverfassungsgesetz](#) (ArbVG) enthält folgende Definition: „Als Betrieb gilt jede Betriebsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.“

Wesentliches Merkmal eines Betriebes ist die organisatorische Einheit, die in dreifacher Weise zum Ausdruck kommen muss: In der Einheit des Betriebsinhabers, des Betriebszweckes sowie der Organisation.

Der Begriff „Betrieb“ ist umfassend zu verstehen. Es werden sowohl Produktionsbetriebe (inkl. Be- und Verarbeitungsbetriebe), als auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe (inkl. öffentliche Einrichtungen, wie zB Bundesministerien, kommunale Entsorgungsbetriebe etc.) als Betriebe im Sinne des [§ 9 Abs. 6 AWG 1990](#) (gilt auch für AWG 2002!) verstanden.

Ein Unternehmen mit mehreren - rechtlich unselbstständigen - Filialen oder Zweigstellen ist als ein Betrieb zu sehen. Wird dabei die Gesamtarbeitnehmeranzahl von 100 überschritten - wobei sämtliche Arbeitnehmer dieser Filialen/Zweigstellen mitzuzählen sind - so ist am Hauptsitz des Unternehmens (Zentrale) ein Abfallbeauftragter zu bestellen. Freiwillig können jedoch auch mehrere Abfallbeauftragte mit der Aufgabenerfüllung betraut werden.

3.2 Zustimmung

Der betriebsinterne Bestellakt ist ein zivilrechtlicher Vertrag, der die Zustimmung des Bestellten voraussetzt. Vertragsinhalt muss jedenfalls der vom Gesetz dem Abfallbeauftragten zugeordnete Aufgabenbereich sein.

3.3 Stellvertreter

Die Bestellung eines Abfallbeauftragten-Stellvertreters ist nicht mehr erforderlich. Betrieben steht es demnach frei, freiwillig einen „Stellvertreter“ für den Abfallbeauftragten vorzusehen. Die Beistellung von Hilfspersonal ist jederzeit möglich.

3.4 Stellung im Betrieb

Dem Abfallbeauftragten kommt aufgrund des AWG nicht die Stellung eines „leitenden Angestellten“ im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes zu. Anordnungsbefugnisse hat er nur dann, wenn ihm diese ausdrücklich eingeräumt werden. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; außenwirksame Handlungen (zB Auskunftserteilung an die Behörde) bedürfen einer entsprechenden Ermächtigung durch den Betriebsinhaber.

3.5 Fachliche Qualifikation

Der Abfallbeauftragte muss fachlich qualifiziert sein. In der Anzeige (elektronische Meldung) an die Behörde sind Angaben darüber zu machen.

Jedenfalls wird der Abfallbeauftragte über jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen haben, die er zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt. Das Fachwissen wird, speziell abgestimmt auf den jeweiligen Betrieb, neben abfallrechtlichen Kenntnissen auch das Wissen um chemisch-technische Grundzusammenhänge im Umgang mit Abfällen zu umfassen haben. Dabei ist im Einzelfall nachzuweisen, woraus sich die fachliche Qualifikation des jeweiligen Abfallbeauftragten ableitet (zB Seminar, Kurse, entsprechende Praxis, Studien etc.).

Hinweis:

Zahlreiche Seminarveranstalter und die Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern bieten Ausbildungskurse für Abfallbeauftragte an. Die Kursangebote aller Wirtschaftsförderungsinstitute können unter www.wifi.at im Internet abgerufen werden.

Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildungskurse wird in der bisherigen Behördenpraxis als ausreichender Nachweis für die fachliche Qualifizierung anerkannt.

3.6 Externer Abfallbeauftragter

Durch den Wegfall des Kriteriums, dass der Abfallbeauftragte „im Betrieb dauernd beschäftigt sein muss“ (vormaliger § 9 Abs. 6 AWG 1990 bis 30. Juni 2002) wurde noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die Funktion des Abfallbeauftragten auch von Nichtbetriebsangehörigen („Dritten“) bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung ausgeübt werden kann.

Beispiele:

So kann in Konzernbetrieben, in denen der Umweltbereich (inkl. dem Abfallbeauftragten) ausgegliedert und in einem eigenständigen Unternehmen konzentriert wurde, eine Person die einzelnen selbständigen Unternehmen des Konzerns, die die Arbeitnehmeranzahl von 100 überschreiten, als Abfallbeauftragter betreuen (sog. Konzernabfallbeauftragter).

Auch könnte die Funktion des Abfallbeauftragten durch dritte Personen (Zivilingenieure, Ingenieurbüros) mit entsprechender vertraglicher Verpflichtung, die eine ausreichende Aufgabenerfüllung garantiert, ausgeübt werden (sog. „externer Abfallbeauftragter“).

Bei externen Abfallbeauftragten ist für die notwendige Aufgabenerfüllung ein besonderes Controlling (zB Berichtswesen) vorzusehen. Dabei bietet sich als Ergänzung ein enges Zusammenwirken mit einem Betriebsangehörigen („freiwilliger Stellvertreter“) an.

Vielfach wird in der Praxis ohnehin das Know-how eines externen Beraters in abfallwirtschaftlichen Fragen beigezogen.

4. Die Aufgaben des Abfallbeauftragten

Der Abfallbeauftragte ist in erster Linie Überwacher, Koordinator, Informant und Berater in abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten im Betrieb. Dabei fungiert er als Schnittstelle zwischen dem Unternehmen und der Abfallbehörde.

Der Abfallbeauftragte hat

- zu überwachen, dass die Vorschriften des Bundes-AWG oder der darauf beruhenden Verwaltungsakte (Verordnungen, Bescheide) eingehalten werden (Überwachungspflicht),
- den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren (Informationspflicht),
- auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken (Koordination des betrieblichen Abfallmanagements),
- den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen einschließlich der Aspekte bei der Beschaffung zu beraten (Beratungspflicht),
- im Zuge der Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen (Darstellungspflicht).

4.1 Überwachungspflicht

Der Abfallbeauftragte ist zur Überwachung der den Betrieb betreffenden Vorschriften des Bundes-AWG, der Verordnungen zum AWG sowie allfälliger für den Betrieb maßgeblicher Bescheide verpflichtet.

Darüber muss der Abfallbeauftragte jedenfalls Kenntnis haben.

Als Beispiele für gesetzliche Bestimmungen des AWG 2002, die direkt wirken, kommen die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer in Betracht:

- [§ 15](#) Abs. 3 AWG 2002 verbietet das Ablagern oder das Behandeln (Verbrennung) von Abfällen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen.
- § 15 Abs. 1 AWG 2002 ordnet ein umfassendes Vermischungs- bzw. Vermengungsverbot eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen an
- § 15 Abs. 5 AWG 2002 verpflichtet den Abfallbesitzer Abfälle einem befugten Abfallsammler/-behandler zu übergeben. (Beachten Sie auch die Haftungsbestimmungen des § 15 Abs. 5a und 5b AWG 2002).

Wichtige Verhaltenspflichten für Unternehmen können sich beispielsweise auch aus der Verpackungsverordnung oder aus der Recycling-Baustoffverordnung ergeben.

Hinweis:

Obwohl durch das Bundes-AWG rechtswirksam nur die Überwachung der auf dem Bundes-AWG beruhenden Rechtsvorschriften angeordnet werden können, ist es in der Praxis für ein effizientes abfallwirtschaftliches Verhalten im Unternehmen wohl unumgänglich, auch die Vorschriften des Landesabfallrechtes mit zu berücksichtigen. So sind Kenntnisse über Andienungspflichten, Abfallgebühren etc. dienlich. Regeln über die Entsorgung des nicht gefährlichen betrieblichen Restmülls (zB Abfallordnungen bzw. Abfallgebührenordnungen der Gemeinden) sind zu beachten.

Rechtliche Kenntnisse sind wichtig, da sie

- Voraussetzungen für die Erfüllung der Pflichten des Abfallbeauftragten sind,
- dem Abfallbeauftragten helfen und erst in die Lage versetzen, seiner Überwachungsfunktion nachzukommen, den Betriebsinhaber zu informieren und zu beraten,
- den Betriebsinhaber von allenfalls vorgeschlagenen Maßnahmen überzeugen helfen,
- letztlich vor Verwaltungsstrafen schützen.

Da das Abfallrecht sich in den letzten Jahren zu einem äußerst komplizierten Rechtsgebiet entwickelt hat, ist es notwendig, rechtliches Wissen auf dem Laufenden zu halten und aktuelle Entwicklungen zu verfolgen. Die erforderliche Aus- und Weiterbildung des Abfallbeauftragten ist durch den Betriebsinhaber zu gewähren.

Koordination der abfallwirtschaftlichen Organisation

Dem Abfallbeauftragten obliegt es auch, auf „eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken“, dh, den Betriebsinhaber diesbezüglich zu unterstützen (zB betriebliche Umsetzung der Verpackungsverordnung, Elektroaltgeräteverordnung, Batterienverordnung, Recycling-Baustoffverordnung, Deponieverordnung).

Als wesentliches Hilfsmittel für eine effektive Organisation kann sicherlich das Abfallwirtschaftskonzept angesehen werden. Dem Abfallbeauftragten kommt daher die Aufgabe zu, das Abfallwirtschaftskonzept praktisch umzusetzen und dessen Einhaltung zu überwachen. Nimmt man diese Aufgabe ernst, so bildet es das betriebliche Abfallmanagement ab. Aufgrund des erhobenen Ist-Zustandes können vielfach Einsparungs- bzw. Vermeidungspotentiale gefunden werden (Soll-Zustand).

Umfassende Beratungspflicht

Der Abfallbeauftragte hat den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich des Beschaffungswesens, zu beraten. Der Abfallbeauftragte wird daher über die juristischen Kenntnisse hinausgehend auch ein technisches und naturwissenschaftliches Grundwissen haben müssen, das zur Umsetzung des AWG erforderlich ist (zB Einstufung von Abfällen, Erkennen von Abfallvermeidungspotentialen und Abfalltrennung im Betrieb, grundsätzliche Analyse der Stoffströme). Unterstützung kann bei Ziviltechnikern, Ingenieurbüros bzw. befugten Abfallsammlern und -behandlern gefunden werden. Insgesamt wurde durch diese ausdrückliche Ergänzung der Pflichten eine Erhöhung des Niveaus der Fachkenntnisse bewirkt. Art, Größe und Gegenstand des Unternehmens sind aber zu berücksichtigen.

4.2 Informationspflicht

Als Folge seiner Überwachungspflicht obliegt es dem Abfallbeauftragten, den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel unverzüglich zu informieren.

Zur Dokumentation seiner sorgfältigen Aufgabenerfüllung und allfälligen Beweiserleichterung sollte der Abfallbeauftragte festgestellte Mängel schriftlich dem Betriebsinhaber näherbringen.

Beispiele für betriebliche Mängel:

Begleitscheine fehlen; gefährliche Abfälle werden nicht einem entsprechend Befugten übergeben, Nichtteilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen etc.
Aktion des Abfallbeauftragten: schriftliche Information an den Betriebsinhaber unter Hinweis auf die rechtlichen Folgen (Verwaltungsstrafe!) und die kostenmäßigen Auswirkungen.

Eine Meldepflicht des Abfallbeauftragten gegenüber der Behörde besteht nicht; dies auch dann nicht, wenn der Betriebsinhaber die festgestellten Mängel nicht behebt.

Die Überprüfung der Einhaltung der einzelnen Vorschriften hat regelmäßig und stichprobenartig zu erfolgen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle.

Hinweis:

Im Anhang (Pkt. 6.2) finden Sie schlagwortartig einen beispielhaften Überblick über wichtige Aufgaben des Abfallbeauftragten für seine praktische Tätigkeit.

4.3 Unterstützung durch Betriebsinhaber

Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er hat ihm die zur Aufgabenerfüllung nötigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. In Betracht kann dabei im Einzelnen beispielsweise folgendes kommen: Notwendiges Hilfspersonal; Information über jene Betriebsbereiche, auf die sich die ordnungsgemäße Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten bezieht; Einsichtnahme in abfallrelevante Bescheide und Auflagen; Zeit und Mittel für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der notwendigen fachlichen Qualifikationen etc.

Er muss sich vergewissern, dass der von ihm bestellte Abfallbeauftragte auch tatsächlich über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt zB durch die erfolgreiche Absolvierung eines Ausbildungskurses; anderenfalls müsste ein anderer - entsprechend qualifizierter - Abfallbeauftragter bestellt werden.

Der Betriebsinhaber bleibt verwaltungsrechtlich voll verantwortlich für die Einhaltung der Abfallrechtsvorschriften. Wenn er diese Verantwortung delegieren möchte, so muss er eine von der Person des bestellten Abfallbeauftragten verschiedene Person als sogenannten verantwortlichen Beauftragten gemäß [§ 9 VStG](#) namhaft machen.

5. Die Verantwortung des Abfallbeauftragten

5.1 Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung

Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte nicht berührt, dh, dass der Betriebsinhaber nach wie vor verwaltungsstrafrechtlich voll verantwortlich bleibt.

Abfallbeauftragter nur verantwortlich im Fall der Beihilfe und der Anstiftung

Der Abfallbeauftragte wird nur dann - wie auch jeder andere Arbeitnehmer - verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn er

- vorsätzlich dem Betriebsinhaber die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert oder
- vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht.

In diesen Fällen gilt er als Beihilfetäter oder als Anstifter im Sinne des [§ 7 VStG](#). Dies auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Anstifters oder des Beihilfetäters setzt Vorsätzlichkeit voraus. Reine Fahrlässigkeit, auch wenn es sich um grobe Fahrlässigkeit handelt, reicht nicht aus.

Beispiel:

In einem KFZ-Betrieb werden gefährliche Abfälle (Öl-Wassergemisch, Altöl etc.) unbefugt in den Kanal eingeleitet und nicht an einen befugten Abfallsammler oder -behandler mit Begleitschein übergeben. Wenn dies dem Abfallbeauftragten bekannt ist und er eine diesbezügliche Mitteilung an den Betriebsinhaber unterlässt, kann er verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Verantwortung kann nicht übertragen werden

Dem Abfallbeauftragten kann keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften rechtswirksam übertragen werden ([§ 11](#) Abs. 4 AWG 2002).

Will der Betriebsinhaber oder handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH nicht selbst verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der Abfallvorschriften verantwortlich sein, so sollte er jedenfalls eine andere Person als den Abfallbeauftragten als verantwortlich Beauftragten im Sinne des [§ 9 VStG](#) bestellen!

5.2 Strafgerichtliche Verantwortung

Das Umweltstrafrecht beschreibt jene strafbaren Handlungen ([§ 180 StGB](#)), die dem Schutz der Umwelt vor schweren Beeinträchtigungen dienen (zB Boden- und Gewässerverunreinigungen, deren Beseitigungsaufwand € 50.000,- übersteigt). Auf folgende Delikte ist besonders aufmerksam zu machen:

[§ 181b StGB](#): Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen

[§ 181c StGB](#): Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen

[§ 181d StGB](#): Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen

[§ 181e StGB](#): Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen

Das Umweltstrafrecht kommt aber grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn eine verwaltungsrechtliche Vorschrift (Gesetz, Verordnung, Auflage in einem Bescheid, sonstige behördliche Aufträge) übertreten wurde. Wer alle Verwaltungsvorschriften einhält, kann für umweltbelastende Verhaltensweisen vor den Strafgerichten nicht zur Verantwortung gezogen werden!

Ein Umweldelikt kann durch aktives Tun oder durch Unterlassung herbeigeführt werden. Jedermann kann als Täter in Frage kommen. Waren an einem Delikt mehrere Personen beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen ([§ 13 StGB](#)).

In besonderen Fällen kommt bei Umweltschäden das [Umwelthaftungsgesetz](#) bzw. das jeweilige Landes-Umwelthaftungsgesetz zur Anwendung.

Der Abfallbeauftragte kann somit als unmittelbarer Täter, aber auch als Anstifter oder Gehilfe bei der Verwirklichung einer Tathandlung in Frage kommen. Sowohl Anstiftung als auch Beihilfe unterliegen den gleichen Strafbestimmungen wie die Tat selbst. Besondere Umstände (zB Weisung des Betriebsinhabers, wirtschaftliche Abhängigkeit, etc.) werden erst im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt. Unterlässt ein Abfallbeauftragter schuldhaft seine Überwachungs- und Informationspflicht (Meldung an Betriebsinhaber) und war dies ursächlich für die Verwirklichung eines strafgerichtlichen Tatbestandes, so kann dafür der Abfallbeauftragte zur Verantwortung gezogen werden.

Den betrieblich Verantwortlichen (zB Einzelperson, Vorstand, Geschäftsführer) treffen Organisations-, Aufsichts- und Überwachungspflichten. So könnte dem Verantwortlichen zB bei Bestellung eines nicht qualifizierten Abfallbeauftragten, das Unterlassen jeglicher Kontrolle und Aufsicht (= Organisationsversagen) vorgeworfen werden.

5.3 Zivilrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten

Zivilrechtliche Haftung bedeutet, dass der Abfallbeauftragte für sein Fehlverhalten zur Leistung von Schadenersatz gerichtlich herangezogen werden kann.

Dies kann sowohl wegen Verletzung vertraglicher Pflichten (Arbeitsvertrag) als auch wegen deliktischen Verhaltens in Frage kommen.

Gefordert wird dabei grundsätzlich ein rechtswidriges und schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Verhalten des Abfallbeauftragten, der den Schaden adäquat (Der Schutzzweck der verletzten Norm ist dabei maßgeblich!) verursacht hat.

Der Abfallbeauftragte gilt als Sachverständiger im Sinne des [§ 1299 ABGB](#). Dabei trifft ihn bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben und Pflichten ein besonderer Sorgfaltsmaßstab. Maßgeblich ist die Sorgfalt, die ein durchschnittlicher Fachmann dieses Fachgebietes aufwendet. Ein Mangel der entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse kann den Abfallbeauftragten grundsätzlich nicht entschuldigen, zumal im Verhältnis zur allgemeinen Haftung ([§ 1297 ABGB](#)) ein außergewöhnlicher Fleiß und außergewöhnliches Wissen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Abfallbeauftragter erwartet werden.

Wo das AWG oder Verordnungen konkrete Verhaltenspflichten (zB Überwachungs- und Informationspflicht) für den Abfallbeauftragten vorsehen, kommt bei deren schuldhafter Übertretung eine Schutzgesetzverletzung iSd [§ 1311 ABGB](#) in Frage.

Dies führt nach der Judikatur zu Haftungsverschärfungen:

- Bei Schutzgesetzverletzungen werden Kausalität und Sorgfaltswidrigkeit vermutet (Beweislastumkehr).
- Es genügt, wenn nur die (bloße) Übertretung der jeweiligen Schutznormen dem Abfallbeauftragten erkennbar bzw. vorwerfbar ist. Nicht umfasst sein muss der konkrete Schadenseintritt.

Gerade das sorgfaltswidrige Verhalten des Abfallbeauftragten muss ursächlich für den Schaden sein. Vielfach stellt sich der Nachweis der Kausalität zwischen einem Schaden und einer Handlung (Unterlassung) eines bestimmten Schädigers als Hauptproblem der Umwelthaftung dar. Charakteristisch sind dabei die oft naturwissenschaftlich schwer nachweisbaren Schadensverursachungen durch einen Schädiger sowie die Fälle multikausaler Schäden, bei denen der Geschädigte mehreren oder sogar einer unüberschaubaren Anzahl möglicher Schadensverursacher gegenübersteht.

Beispiel:

So könnte zB ein Abfallbeauftragter vorbringen, dass der Unternehmer auch dann keine entsprechenden Maßnahmen getroffen hätte (etwa aus finanziellen oder betriebswirtschaftlichen Gründen), wenn er seiner Informationspflicht unverzüglich nachgekommen wäre. Die Beweislast liegt dafür aber beim Abfallbeauftragten.

Es ist somit in jedem Fall zweckmäßig, wenn ein Abfallbeauftragter seine Tätigkeit und sein gesetzeskonformes Einschreiten und Aufzeigen der Mängel schriftlich dokumentiert.

Ein Abfallbeauftragter, der seinen Aufgaben oder Pflichten aufgrund seiner (unzureichenden) Ausbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse nicht gewachsen ist, dürfte diese nicht übernehmen. Tut er dies trotzdem, so kann ihn unter Umständen ein Übernahmeverschulden („Einlassungsfahrlässigkeit“) treffen.

Hinweis:

Von Einlassungsfahrlässigkeit wird dann gesprochen, wenn sich jemand auf eine Situation oder auf die Übernahme einer Funktion einlässt, obwohl er vorhersehen kann, dass er dieser Situation bzw. Funktionsausübung nicht gewachsen sein wird. Auch diese Form der Fahrlässigkeit kann zivilrechtlich zu Schadenersatzansprüchen und strafrechtlich zu einer Verurteilung führen (siehe oben).

Regressmöglichkeiten

Wird ein Abfallbeauftragter von einem geschädigten Dritten direkt geklagt, kann sich der Abfallbeauftragte nach herrschender Ansicht nur bei gegebener Eigenhaftung des Dienstgebers (insbesondere aufgrund der [§ 1313a](#) und [§ 1315 ABGB](#)) an diesem regressieren. In der Regel wird das dann der Fall sein, wenn der Geschädigte ein Vertragspartner (§ 1313a ABGB) des Dienstgebers ist. Dabei kann der Dienstnehmer im Falle einer entschuldbaren Fehlleistung vollen Regress, bei einem „minderen Grad des Versehens“ nach Billigkeit Regress nehmen.

Ist der geschädigte Dritte nicht Vertragspartner des Dienstgebers und kann der Abfallbeauftragte seine habituelle Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit (§ 1315 ABGB) nicht beweisen (was in der Praxis wohl die Regel ist!), bleibt er allein schadenersatzpflichtig.

Wenn der geschädigte Dritte den Dienstgeber direkt belangt (was er nur aufgrund einer besonderen Norm, insbesondere gemäß §§ 1313a und 1315 ABGB erfolgsversprechend kann), so

ist das dem Dienstgeber gegenüber dem Abfallbeauftragten zustehende Regressrecht folgendermaßen eingeschränkt:

Haftungsmilderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Nach dem [Dienstnehmerhaftpflichtgesetz \(DHG\)](#) besteht bei Schädigung

- durch eine entschuldbare Fehlleistung gar keine Haftung. Was eine entschuldbare Fehlleistung ist, wird im Gesetz nicht näher erläutert. Die Lehre und Judikatur verstehen darunter den leichtesten Grad der Fahrlässigkeit („culpa levissima“)
- aus einem minderen Grad des Versehens eine Haftungsbeschränkung; das Gericht kann aus Billigkeitsgründen den Ersatz mäßigen oder ganz erlassen. Zu prüfen ist dabei der Ausbildungsgrad des Dienstnehmers (Abfallbeauftragten), die Entgeltbemessung, die Schadensgeneigtheit der Arbeit, die Art des Verschuldens, etc.

Die Ansprüche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (Abfallbeauftragten) müssen binnen 6 Monaten geltend gemacht werden. Für Ansprüche geschädigter Dritter gilt grundsätzlich die dreijährige Verjährungsfrist.

Haftungsprivileg gemäß § 333 Abs. 4 ASVG

Nach der Bestimmung des [§ 333 Abs. 1 ASVG](#) ist der Arbeitgeber dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalls entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat (Dienstgeber zahlt Unfallversicherungsbeiträge für seine Dienstnehmer). Gemäß [§ 333 Abs. 4 ASVG](#) gilt dieses Haftungsprivileg auch für Ersatzansprüche Versicherter und ihren Hinterbliebenen gegen gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Unternehmens und gegen sogenannte „Aufseher im Betrieb“.

Nach der sehr weiten Auslegung der Judikatur zum Aufseherbegriff des ASVG könnten unter Umständen sich auch Abfallbeauftragte auf das Haftungsprivileg des § 333 Abs. 4 ASVG berufen. Wenn demnach ein Arbeitskollege zu Schaden kommt, wäre eine Haftung nur bei vorsätzlicher Schädigung möglich.

Haftpflichtversicherung

Der Dienstgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, für einen ausreichenden Haftungsschutz für den Abfallbeauftragten durch Abschluss einer Berufshaftpflicht- und/oder Berufsrechtsschutzversicherung vorzusorgen.

Eine derartige Versicherung umfasst in der Regel die Erfüllung berechtigter Schadensersatzansprüche, wenn diese nicht vorsätzlich verursacht wurden. Gerichtliche und verwaltungsbehördliche Strafen sind allerdings nicht von der Leistungspflicht umfasst.

6. Anhang

6.1 Formular: Meldung des Abfallbeauftragten an die Behörde

Ersetzt durch die Eingabe am EDM-Portal
www.edm.gv.at → Login oder Registrierungsantrag

**Der Abfallbeauftragte wird als
Kontaktperson des Betriebs eingegeben!**

6.2 Überblick über wichtige Aufgaben des Abfallbeauftragten

Nachstehende schlagwortartige Auflistung gibt einen beispielhaften Überblick über wichtige Aufgaben des Abfallbeauftragten für seine betriebliche Praxis:

- [Abfalleinstufung](#) (gefährlich/nicht gefährlich) gemäß [Abfallverzeichnisverordnung 2020](#); hilfreich kann dabei die Information aus dem Sicherheitsdatenblatt sein und allfälliger Beauftragung von Abfalluntersuchungen
- Vorschläge zur Verbesserung der innerbetrieblichen Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung)
- Übergabe der Abfälle an [befugte Sammler/Behandler oder Rückgabe](#) an den [Lieferanten \(erlaubnisfreier Rücknehmer\)](#) mit Auftrag zur umweltkonformen Behandlung ([§ 15 AWG](#)) Hinweis: [§ 24a Abs. 2 AWG](#) (insbesondere Z. 11 - „Dienstleisterbefreiung“) beachten
- Aufzeigen von festgestellten Mängeln an den Betriebsinhaber (Geschäftsführer, Vorstand)
- Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung, insbesondere bei gefährlichen Abfällen - Ist der Übernehmer auch tatsächlich befugt, die jeweilige Abfallart zu übernehmen? Behandlungsauftrag schriftlich abgegeben? Ordnungsgemäße Deklaration des Abfalls auf dem [Begleitschein](#)?
- [Meldepflichten](#) von gefährlichen Abfällen/Altölen an den Landeshauptmann über [EDM](#) bzw. Aktualisierung der Stammdaten bei Änderungen.
- [Aufzeichnungspflicht](#) für alle Abfälle (Art, Menge, Herkunft, Verbleib, Bezugszeitraum) und für gefährliche Abfälle mittels [Begleitschein](#); Aufbewahrung der Abfallnachweise sieben Jahre
- Einhaltung der Bestimmungen für POP-Abfälle (AWG, Abfallnachweisverordnung, POP-Verordnung - zB [EPS- und XPS-Dämmstoffabfälle](#))
- allfällig Organisation der Übergabe von Abfällen gemäß [landesrechtlicher Vorgaben](#) bzw. Abfallordnung der Gemeinde
- Überprüfung der Melde-, Aufzeichnungs- bzw. Nachweispflichten; insbesondere der Verpflichtungen aus der [Verpackungsverordnung/Verpackungsabgrenzungsverordnung Haushalt, Elektroaltgeräte- und Batterienverordnung](#)
- Überprüfung der Verpflichtungen und Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystemen
- Veranlassung der [Ausstufung gefährlicher Abfälle](#), um sie zB im Inland deponieren zu können
- Mitwirkung an der Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung des [Abfallwirtschaftskonzeptes](#)
- Einhaltung von Lager- und Transportbestimmungen gemäß [Abfallbehandlungspflichtenverordnung](#) für bestimmte Abfallarten
- Information, Motivation und Schulung von Mitarbeitern bei der Umsetzung betrieblicher Abfallwirtschaftsmaßnahmen (zB innerbetriebliches Sammelsystem für Abfälle)
- Einsichtnahme und Beachtung abfallrelevanter Inhalte aus dem Betriebsanlagen-genehmigungsbescheid (insbesondere Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen).

6.3 Rechtsquellen und weitere Literatur

Die Rechtsquellen zum Abfallrecht sind in der jeweils gültigen Fassung im Volltext über das RIS (Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes) abrufbar (www.ris.bka.gv.at).

Ein Merkblatt zum Abfallbeauftragten ist auf der Seite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter „Betrieblicher Abfallwirtschaft“ https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/betriebl_abfallws/abfallbeauftragt.html abrufbar.

6.3.1 Abfallwirtschaftsrecht des Bundes

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ([Link zur Infoseite des BMK](#); [Link zur tagesaktuellen Fassung](#))
- Altlastensanierungsgesetz ([ALSAG](#)) (relevant bezüglich [Altlastenbeitrag](#))

Wichtige Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz (Auswahl)

([Link zur Überblicksseite „AWG-Verordnungen“ des BMK](#))

- Abfallnachweisverordnung 2012
- Abfallverzeichnisverordnung 2020
- Abfallbehandlungspflichtenverordnung
- Verpackungsverordnung
- Abgrenzungsverordnung Haushaltsverpackungen
- Batterienverordnung
- Recycling-Baustoffverordnung
- Elektroaltgeräteverordnung
- Altfahrzeugeverordnung
- Kompostverordnung

6.3.2 Landesabfallwirtschaftsgesetze

Die Landesregelungen können unter www.ris.bka.gv.at/land in konsolidierter Fassung abgerufen werden. Siehe auch [WKO-Serviceseite Landesabfallrecht](#)

- Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993
- Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004
- Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 1992
- Oberösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 2009
- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Vorarlberger Abfallgesetz
- Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-3111, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904-741, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-16301,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-399, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1270, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-355, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!